

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen LANDURLAUB Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

1. LANDURLAUB M-V e. V. (im folgenden LANDURLAUB genannt) wird die lt. Vereinbarung festgelegten Leistungen so korrekt wie möglich und unter größtmöglicher Sorgfalt ausführen.
2. Die Vereinbarung kommt, soweit schriftlich abgefasst, durch Unterschrift des Auftraggebers für diesen unwiderruflich zustande. Sofern die Vereinbarungsunterlagen auf elektronischem Wege ausgetauscht werden, kommt die Vereinbarung für den Auftraggeber zustande, sobald eine vom Auftraggeber übersandte Zustimmungserklärung LANDURLAUB zugegangen ist. Einer gesonderten Auftragsbestätigung bedarf es nicht. Wird der Auftrag von LANDURLAUB nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung abgelehnt, so wird die Vereinbarung endgültig wirksam.
3. Vertragsgegenstand, -inhalte, Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der Umfang ergeben sich für alle Vertragspartner rechtsverbindlich aus der Auftragsbeschreibung und diesen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, die nicht vermerkt und von LANDURLAUB bestätigt wurden, sind ungültig.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Erstellung der Präsentationen erforderlichen Unterlagen und Materialien zum vereinbarten Übergabetermin zur Verfügung zu stellen. Gehen die Unterlagen und Materialien nicht ein, so ist LANDURLAUB berechtigt, die Gestaltung nach eigenem Ermessen vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist LANDURLAUB berechtigt, für die bis dahin erbrachten Leistungen 30% des Gesamtpreises pauschal als Stornogebühr zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Einzelfall einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
5. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verfügung über alle zur Erstellung der Präsentationen übergebenen Unterlagen und Materialien berechtigt ist. Sollte die Nutzung der Unterlagen und Materialien durch LANDURLAUB dennoch Rechte Dritter verletzen, ist der Auftraggeber unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von LANDURLAUB verpflichtet, alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen und LANDURLAUB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. LANDURLAUB ist berechtigt, die übergebenen Materialien auch für das allgemeine touristische Marketing einzusetzen.
6. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass Inhalt und Gestaltung seiner Werbung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. LANDURLAUB ist insoweit frei von jeglicher Verantwortung.
7. Werden die Präsentationen auf der Grundlage der vom Auftraggeber gelieferten Inhalte durch LANDURLAUB erstellt, kann der Auftraggeber in max. 2 Korrekturgängen Änderungen anzeigen. Darüber hinaus gehende Änderungen sind kostenpflichtig (30 € pro zusätzlichem Korrekturgang.)
8. Die Haftung von LANDURLAUB beschränkt sich auf die im eigenen Einflussbereich liegenden technischen und inhaltlichen Einwirkungen. Für technische oder inhaltliche Fehler in Daten Dritter übernimmt LANDURLAUB keine Haftung.
9. Eigentum und Urheberrecht an allen Vordruckentwürfen, Unterlagen und Datenträgern, die von LANDURLAUB entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei LANDURLAUB. Der Auftraggeber erhält die Nutzung nur zu eigenen, dem Vertrag unterliegenden Zwecken und nur während der Vertragszeit. LANDURLAUB hat ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung der vom Auftraggeber geschuldeten Leistung.
10. Für den Fall, dass aus Gründen, die LANDURLAUB nicht zu verantworten hat, die Durchführung eines oder mehrerer Vertragspunkte nicht zugemutet werden kann, sind Rechtsansprüche, gleich welcher Art, ausgeschlossen. So haftet LANDURLAUB nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden. Wird die Unausführbarkeit im herkömmlichen Geschäftsgang rechtzeitig erkannt, ist LANDURLAUB verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren.
11. Im Übrigen erstreckt sich die Haftung von LANDURLAUB hinsichtlich der Präsentationen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
12. LANDURLAUB ist zu Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Inhalts und Erscheinungsbildes der Präsentationen berechtigt.
13. Der Druck bzw. die Veröffentlichung der Präsentationen erfolgen auf der Grundlage der vom Auftraggeber zu bestätigenden Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber die ihm übermittelten Probeabzüge bis zum Ablauf von 7 Tagen zum vorgegebenen Termin nicht mit Bestätigung zurück, so ist LANDURLAUB berechtigt, die endgültige Ausführung entsprechend den Probeabzügen vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist LANDURLAUB berechtigt, für die bis dahin erbrachten Leistungen 80% des Gesamtpreises pauschal als Stornogebühr zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Einzelfall einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
14. Der Auftraggeber wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund unterschiedlicher Druckbedingungen der Vertragspartner das Erscheinungsbild der Präsentationen variieren kann. LANDURLAUB übernimmt für derartige Abweichungen keine Haftung.
15. Die Präsentationen erfolgen nach vollständiger Bezahlung des Auftrages.
16. Der vollständige Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Er wird, soweit dies vermerkt wurde, vom Konto des Auftraggebers abgebucht. Rücklastschriften sind gebührenpflichtig, die Kosten eventueller Rücklastschriften trägt der Auftraggeber. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Verzugszinsen in Höhe von 12% erhoben. Bei Ratenzahlungsvereinbarung wird mit dem Nichtzahlen einer Rate der gesamte Rechnungsrestbetrag sofort fällig.
17. Unterstandsbedingungen bei Beteiligung am Messestand „
- 17.1. Die Nutzung des Unterstandes am Messestand „LANDURLAUB“ kann nur nach vollständiger Bezahlung des Auftrages erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Überweisung des Geldes behält sich LANDURLAUB die Entscheidung über die Teilnahme auf entsprechender Messe vor.
- 17.2. Der Auf- und Abbau des Standes hat gemeinsam mit LANDURLAUB M-V e.V. zur vorher festgelegten Zeit zu erfolgen.
- 17.3. Die Standverantwortlichkeit in allen Fragen der Einhaltung des Gesamtkonzeptes zum Messeauftritt, der Organisation, des technischen Ablaufes liegt immer bei LANDURLAUB.
- 17.4. Der Unteraussteller ist berechtigt, seine eigenen Angebote zur Präsentation auf der Messe mitzubringen. Entsprechende Präsentationsmittel wie Laptop, Tisch etc. dürfen die Größe der vereinbarten Präsentationsfläche nicht übersteigen, in Ausnahmefällen entscheidet der Standverantwortliche von LANDURLAUB über die Machbarkeit.
- 17.5. Die Dekoration sollte dem Gesamtkonzept des Standes angepasst sein.
- 17.6. Die Repräsentation erfolgt für alle Standbetreuer immer im Bezug zu und im Namen von LANDURLAUB.
18. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind jeweils am Sitz von LANDURLAUB.